

Alternativen zum Schwanzcoupieren bei Rindern

Schwanzcoupieren bei Rindern ist verboten

Die Entfernung der Schwanzspitze ist bei Tieren der Rindergattung nach Art. 17a der Schweizerischen Tierschutzverordnung 2008 verboten; ausgenommen sind Einzelfälle, in denen es nötig ist, um Krankheiten zu verhüten oder zu heilen.

Prophylaktische Massnahme

Veränderungen an der Schwanzspitze, in der Praxis meist als «Schwanzspitzen-Nekrose» oder «Schwanzentzündung» bezeichnet, kommen in der intensiven Rindermast immer wieder vor. Sie können zu schwerwiegenden Erkrankungen, wirtschaftlichen Einbussen und tierschutzrelevanten Situationen führen. Schwergradige Entzündungen und Vereiterungen im Schwanzbereich gehen meist von Verletzungen an der Schwanzspitze aus, bei welchen es häufig zu Sekundärinfektionen kommt. In der Folge kann ein Teil des Schwanzes absterben. Entzündliche Prozesse können bis zur Schwanzwurzel aufsteigen und auf Rückenmark oder Gelenke übergreifen und zur Bildung von Metastasen führen. Dabei können Lahmheiten der Hinterhand auftreten, so dass man Tiere notschlachten muss. Im fortgeschrittenen Entzündungsstadium erscheint die sofortige blutige Amputation des Schwanzes durch den Tierarzt unter Lokalanästhesie die am ehesten erfolgversprechende Behandlungsmethode. Damit es gar nicht so weit kommt, wurde in der Vergangenheit in manchen Mastbetrieben prophylaktisch der Schwanz aller zugekauften Kälber mittels Gummiring um fünf Zentimeter gekürzt.



In Ställen, in denen die Tiere weich liegen und genügend Platz haben, treten kaum Verletzungen an den Schwanzspitze auf.

(Foto: R. Weber, ART)

ETH-Studie

Eine umfangreiche Studie zum Einfluss der Haltungsbedingungen auf die Schwanzspitzen-Entzündungen wurde in den neunziger Jahren an der ETH-Zürich durchgeführt. Zuerst wurden auf 30 Munimast-Betrieben der Praxis folgende drei Betriebstypen untersucht: 1.) Betriebe mit Vollspaltenboden. 2.) Betriebe mit Vollspaltenboden und prophylaktischem Spitzencoupiere bei allen

Tieren. 3.) Betriebe mit Zweiflächenbuchten: eingestreuter Liegebereich und befestigter oder perforierter Fressbereich. Im Betriebstyp 1 standen den Tieren gesamthaft durchschnittlich 2,2 m², im Typ 2 2,0 m² und im Typ 3 3,4 m² zur Verfügung. Insgesamt wurden die Schwänze von über 13000 Tieren über einen Zeitraum von zwei Jahren jeweils im Frühjahr und Herbst untersucht.

Vollspaltenböden und hohe Besatzdichte als Hauptursachen

Aufgrund der Ergebnisse der ETH-Studie und anderer Untersuchungen wird geschlossen, dass Tritte von Buchtgenossen auf die Schwanzspitze liegender Tiere die Ursache für den überwiegenden Teil der Verletzungen darstellen. Diese waren in den Untersuchungen vor allem auf die ersten fünf Zentimeter der Schwanzspitze beschränkt. Die Anzahl Verletzungen nahm mit steigender Besatzdichte zu. Bei Einstreuhaltung, welche ein höheres Platzangebot bietet und den Raum in einen Liege-, Fress- und evtl. Bewegungsraum trennt, traten im Gegensatz zur Haltung auf Vollspaltenboden nur vereinzelt Verletzungen auf, welche meistens harmlos waren.

In Betriebstyp 2 mit dem höchsten Tierbesatz reduzierte zwar das Coupieren der Schwanzspitzen die Anzahl der Verletzungen wesentlich; trotzdem waren sie noch höher als in Betrieben mit Einstreu. Beobachtungen zur Schwanzposition beim Liegen zeigten, dass Tiere mit coupierter Spitze die Schwänze signifikant häufiger in geschützter Position ablegten als Tiere mit intakter Spitze, vermutlich deswegen, weil coupierete Schwanzspitzen schmerzempfindlicher sind. Das Coupieren des Schwanzes ist schmerzhaft. Bereits beim neugeborenen Kalb ist der Schwanz bis zur Spitze gut innerviert. Klinische Untersuchungen der coupiereten Schwänze zeigen, dass der Gummiring den Schwanz häufig nicht zwischen zwei Wirbelknochen, sondern in der Mitte des Knochens durchtrennte.

In den Untersuchungen an der ETH zeigte es sich, dass schwerwiegende Verletzungen auf Vollspaltenböden ohne Schwanzcoupieren am häufigsten vorkamen, jedoch auch in Betrieben auftraten, in welchen man die Schwanzspitzen coupiert hatte. In Betrieben mit Tiefstreu wurden keine schwerwiegenden Veränderungen beobachtet. Kanadische Untersuchungen kamen zu entsprechenden Ergebnissen. Sie weisen auf einen möglichen Zusammenhang zwischen nicht artgerechtem Aufstehen und Abliegen auf Spaltenboden, hoher Besatzdichte und Schwanzspitzen-Verletzungen hin.

Weiche Liegefläche und mehr Fläche

Auf Grund dieser Untersuchungen und der Tatsache, dass Rinder zum Liegen einen weichen, verformbaren Untergrund wie Stroh oder Sand bevorzugen, sind Rinder nicht auf Vollspaltenböden zu halten. Auch gewöhnliche Gummimatten eignen sich nicht. Vielmehr muss ihnen eine weiche Liegefläche zur Verfügung stehen. In Ställen mit Tief- oder Einstreu auf einer separaten Liegefläche haben die Tiere mehr Platz, und die Wirkung eventueller Tritte auf den Schwanz wird durch die weiche Unterlage abgedämpft. Die neue Tier-schutz-Verordnung aus dem Jahre



2008 verlangt gemäss Art. 39 Abs. 2, das in der Grossviehmast ein Liegebereich vorhanden ist, der mit «ausreichender und geeigneter Einstreu oder einem weichen, verformbaren Material versehen ist.» Für bestehende Vollspaltenböden mit Betonrösten gibt es jedoch noch eine Übergangsfrist bis zum 1. September 2013. Schon die im Jahre 1997 revidierte Tierschutzverordnung verlangte einen solchen Liegebereich für Neu- und Umbauten.

Weitere nützliche Informationen:

www.bvet.admin.ch: Tiere richtig halten. Informationen des Bundesamtes für Veterinärwesen BVET, Schwarzenburgstr. 155, 3003 Bern, Tel. 031/323 30 33

www.tierschutz.com/publikationen/

Autor:

Michael Götz, Dr. Ing. Agr., Landwirtschaftliche Bauberatung-GmbH, Säntisstrasse 2a, 9034 Eggersriet SG, Tel./Fax 071 877 22 29, migoetz@paus.ch, www.goetz-beratungen.ch

Fotos: G. und M. Oehen

Herausgeber:

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel, Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com